

Satzungsänderungen EDHAC zum Beschluss auf der MV 4.7.2026

Es handelt sich um die **rot markierten Ergänzungen**.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Sammelns historischer Wertpapiere jeder Art, die Beratung von Sammlern dieser Papiere und die Information über alle Aspekte des Sammelgebiets. Er fördert damit die Bildung im Bereich Wirtschaftsgeschichte **und die allgemeine finanzielle Bildung**. Der Verein ist Mitglied des Trägervereins des Ersten Deutschen HistoricActien-Museums (EDHAM e.V.). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er erstrebt keine Gewinne und darf Vereinsmittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

(zweiter Absatz)

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärungen und Annahme durch den Vorstand. **Die Mitglieder werden gebeten, eine Einverständniserklärung zur Nutzung ihrer Emailadresse für die Vereinspost sowie einen Newsletter zu unterzeichnen.**

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich schriftlich einberufen. **Sie kann auch online/virtuell über das Internet abgehalten werden.**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Einladung hat mindestens 1 Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

a) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, sowie des Berichts des Rechnungsprüfers,

b) die Entlastung des Vorstands,

c) die Festsetzung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen,

d) die Wahl des Vorstands,

e) die Wahl eines nicht dem Vorstand angehörenden Rechnungsprüfers,

f) die Bestellung von Ehrenmitgliedern,

g) die Änderung der Satzung,

h) die Auflösung des Vereins. Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder; die Auflösung des Vereins ist einstimmig durch die erschienenen Mitglieder zu beschließen. Bei Wahlen wird schriftlich und geheim abgestimmt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.